



Bescheid

I. Spruch

Aufgrund der Anzeige der Melodie Express GmbH (FN 156131 f beim Landesgericht Innsbruck), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 14.08.2012, KOA 2.135/12-018, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 23.04.2018, KOA 2.150/18-004, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „Melodie TV“ über den Satelliten ASTRA 1 KR, 19,2° Ost, Transponder 1.003, Frequenz 11.244 MHz wird gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Audiovisuelles Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, der Wechsel des zur Programmverbreitung genutzten Satelliten auf **ASTRA 1KR 19,2° Ost, Transponder: 1.005, Frequenz: 11.273 MHz** für die Dauer der aufrechten Zulassung genehmigt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 09.04.2019 zeigte die Melodie Express GmbH der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) einen bereits am 02.11.2017 erfolgten Wechsel des Transponders und der Satellitenfrequenz zur Verbreitung ihres Satellitenfernsehprogramms „Melodie TV“ von ASTRA 1KR 19,2° Ost, Transponder: 1.003, Frequenz: 11.244 MHz auf ASTRA 1KR 19,2° Ost, Transponder: 1.005, Frequenz: 11.273 MHz an.

Dieser Anzeige wurde ein mit der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG am 03.10.2017 abgeschlossener Verbreitungsvertrag über den Satelliten ASTRA 1KR 19,2° Ost, Transponder: 1.005, Frequenz: 11.273 MHz übermittelt.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die Melodie Express GmbH ist eine zu FN 156131 f beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in der politischen Gemeinde Haiming. Als selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführerin fungiert Bettina Prenn.

Das Stammkapital beträgt EUR 36.336,42, welches zur Gänze einbezahlt wurde. Alleingesellschafter der Melodie Express GmbH ist der österreichische Staatsbürger Johann Jöchler. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Verbindungen zu in Österreich niedergelassenen Unternehmen im Medienbereich, ebenso bestehen keine Treuhandverhältnisse.

Die Melodie Express GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 14.08.2012, KOA 2.135/12-018, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 23.04.2018, KOA 2.150/18-004, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten ASTRA 1KR, 19,2° Ost, Transponder 1.003, Frequenz 11.244 MHz, verbreiteten Fernsehprogramms namens „Melodie TV“ für die Dauer von zehn Jahren.

2.2. Zum Wechsel des Verbreitungsweges

Mit Schreiben vom 09.04.2019 zeigte die Melodie Express GmbH der KommAustria einen bereits am 02.11.2017 erfolgten Wechsel des Transponders und der Satellitenfrequenz zur Verbreitung ihres Satellitenfernsehprogramms „Melodie TV“ von ASTRA 1KR 19,2° Ost, Transponder: 1.003, Frequenz: 11.244 MHz auf ASTRA 1KR 19,2° Ost, Transponder: 1.005, Frequenz: 11.273 MHz an.

Der Anzeige wurde ein mit der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG abgeschlossener Verbreitungsvertrag vorgelegt, der eine Verbreitung des Fernsehprogramms über den Satelliten ASTRA 1KR 19,2° Ost, Transponder: 1.005, Frequenz: 11.273 MHz vorsieht. Der Verbreitungsvertrag wurde von der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG am 07.09.2017 und von der Melodie Express GmbH am 03.10.2017 unterfertigt. Der tatsächliche Wechsel des Transponders erfolgte am 02.11.2017.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin und zur aufrechten Zulassung für ein Satellitenfernsehprogramm beruhen auf dem offenen Firmenbuch sowie den Bezug habenden Verfahrensakten der KommAustria. Die Feststellungen zum Wechsel des Transponders sowie der Satellitenfrequenz ergeben sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen und den vorgelegten Unterlagen der Antragstellerin vom 09.04.2019.

4. Rechtliche Beurteilung

Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 66 AMD-G die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 78/2018, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet wie folgt:

„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen

§ 6. (1) *Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.*

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg oder bei einem Wechsel der Verbreitung innerhalb der oder zwischen den Verbreitungswegen. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplex-Betreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Gemäß § 6 AMD-G haben somit Inhaber von Zulassungen zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen bestimmte wesentliche Änderungen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass mit Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an Rundfunkprogramme unterlaufen werden. Auch die Änderung der ursprünglich bewilligten Verbreitung soll mit dieser Bestimmung in einem vereinfachten Verfahren nach § 6 AMD-G ermöglicht werden, wobei zuvor allerdings eine Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung vorzunehmen ist. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G gewährleistet ist.

Nach den Materialien (Regierungsvorlage 611 BlgNR XXIV. GP) zur AMD-G-Novelle BGBl. I Nr. 84/2013, deckt § 6 Abs. 2 AMD-G auch den Fall ab, dass ein Zulassungsinhaber einen Wechsel der Verbreitung vornehmen will. Dabei kommt unter anderem ein Wechsel des zur Verbreitung genutzten Satelliten bzw. Transponders in Frage. Auch dies stellt eine materielle Abänderung des Zulassungsbescheids dar und führt dazu, dass die Zulassung nur hinsichtlich der eingestellten Verbreitung erlischt und für den verbleibenden Verbreitungsweg fortbesteht (vgl. dazu *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze ⁴, 480f).

Das Vorliegen einer Vereinbarung über die Nutzung eines Transponders bzw. einer Satellitenfrequenz (§ 6 Abs. 2 AMD-G) konnte die Antragstellerin auf Grund der vorgelegten Urkunden nachweisen.

Im gegenständlichen Fall besteht kein Zweifel an der aufrechten Niederlassung der Antragstellerin gemäß § 3 AMD-G in Österreich. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann auf Grund des bisherigen Sendebetriebs nicht in Zweifel gezogen werden. Es bestehen auch deshalb keine Bedenken, dass die finanziellen Voraussetzungen für die Verbreitung des Programmes über den geänderten Transponder bzw. Satellitenfrequenz vorliegen, als die Melodie Express GmbH laut vorgelegtem Verbreitungsvertrag mit der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG vom 03.10.2017 und der Anzeige vom 09.04.2019 die für sie als Fernsehveranstalterin entspringenden Verpflichtungen (Entgeltzahlung) augenscheinlich seit dem 02.11.2017 gegenüber ihrer Vertragspartnerin erfüllt.

Schließlich liegen auch keine Anhaltspunkte vor, die an einem Fortbestehen der programmlichen Voraussetzungen des 7. und des 9. Abschnittes des AMD-G durch die Antragstellerin Bedenken hervorrufen würden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.150/19-008“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 04. Juni 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)